

Wie können von Gewalt betroffene Frauen bei der Wohnungssuche unterstützt werden?

Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage besteht für Frauen, welche aktuell in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung leben, in Bremen ein Anspruch auf eine Wohnungsnotstandsbescheinigung für einen erleichterten Zugang zu öffentlich gefördertem Wohnraum, und wie viele Frauen haben seit 2020 eine solche Bescheinigung erhalten?
2. In welchem Rahmen unterstützt die Zentrale Fachstelle Wohnen diese Frauen bei der Wohnungssuche, und inwieweit findet dafür ein Austausch mit den Einrichtungen statt?
3. Wie bewertet der Senat insgesamt die bestehenden Instrumente in Bezug auf die Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen bei der Wohnungssuche, und welche weiteren Möglichkeiten sieht er, um diese zu verbessern?

Zu Frage 1:

Die rechtliche Grundlage ist der „Vertrag zur Verbesserung der Wohnungsversorgung von Haushalten mit Wohnungsnotstandsbescheinigungen“ in der Fassung vom 01.11.1993 (Wohnungsnotstandsvertrag). Nach § 1 Absatz 1 Seite 2 des Vertrags sollen 60 Prozent der frei gewordenen Sozialmietwohnungen an Wohnungsnotstandsfälle vermietet werden. Auch die nicht dem Vertrag beigetretenen Bestandhalter von geförderten Wohnungen sind durch die in den Förderungsverträgen verankerte Wohnungsnotstandsquote verpflichtet, 20 Prozent der geförderten Wohnungen für Wohnungsnotstandsfälle auszuweisen.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung führt derzeit keine Statistik über das Geschlecht der Personen, die eine Wohnungsnotstandsbescheinigung erhalten. Insgesamt wurden seit dem Jahr 2020 1.312 Anerkennungen eines Wohnungsnotstands der Dringlichkeitsstufe 1 ausgesprochen und im jeweiligen Berechtigungsschein vermerkt (Stand 31.05.2024).

Zu Frage 2:

Die Unterstützung bei der Wohnungssuche ist Teil der Leistungsbeschreibung der Frauenhäuser. Frauen aus Frauenhäusern werden nur im Einzelfall durch die Zentrale Fachstelle Wohnen bei der Wohnungssuche unterstützt. Die Zentrale Fachstelle Wohnen steht aber in engem Austausch mit den Frauenhäusern. Diese können einzelne Personen oder Haushalte benennen, für die nach langer Suche und aufgrund deutlicher Vermittlungshemmnisse kein Wohnraum gefunden werden kann.

Auch werden Wohnungsangebote an die Frauenhäuser weitergeleitet, für die in der Zentralen Fachstelle Wohnen keine geeigneten Haushalte zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3:

Die Zentrale Fachstelle Wohnen ist mit den Frauenhäusern im Gespräch, um ein geordnetes Verfahren zu etablieren, wie freie Wohnungen aus ihren Kontingenten der zeitnah an die Frauenhäuser gemeldet werden können.

Die Schwierigkeiten, eine passende Wohnung zu finden, führen dazu, dass Bewohnerinnen von Frauenhäusern länger dort verbleiben als notwendig. Dieser Aspekt wurde im Dialogprozess mit den Frauenhäusern, den die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gerade durchgeführt hat, als zentraler Hebel benannt, um die Plätze in den Frauenhäusern mit akut gefährdeten Frauen belegen zu können. Der Senat prüft aus diesem Grund weitere Instrumente der besseren Wohnungsvermittlung.